



Nr. 33/2023
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 05.05.2023

**Förderfonds des Kreises Dithmarschen
– Sportstättenförderung –**

Sh. Anlage

Förderfonds des Kreises Dithmarschen			
Sportstättenförderung			
Bezug zu folgenden strategischen Zielen: <ul style="list-style-type: none"> - Familienfreundliche Region - Attraktives und sicheres Lebensumfeld 			
Version:	0.2	vom:	16.03.2022
Status:	Gültig		
Aktenzeichen:	101-1		

Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze	3
2. Förderungsfähige Maßnahmen.....	4
3. Förderumfang.....	6
4. Verfahren.....	6
5. Inkrafttreten	8

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Aus dem Förderfonds des Kreises Dithmarschen werden der Neubau, Ausbau, die Sanierung bzw. Modernisierung von Sportanlagen, die innerhalb des Kreisgebietes anerkannten Sportarten dienen, gefördert. Sportanlagen sollen unter besonderer Berücksichtigung des Klimaschutzkonzeptes, der Förderung von Minderheiten und möglichst gendergerecht gefördert werden. Die Zuwendung aus dem Förderfonds soll den Antragsberechtigten - Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden sowie den gemeinnützigen Sportvereinen, die Mitglied im Kreissportverband Dithmarschen e.V. sind - die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen bzw. erleichtern.

1.2. Eine Förderung aus dem Förderfonds setzt voraus, dass durch die geplante Maßnahme die betreffende Sportstätte in mindestens einem der folgenden Aspekte verbessert wird:

1.2.1. tägliche Dauer der Nutzbarkeit

1.2.2. Barrierearmut

1.2.3. Inklusion

1.2.4. Gleichstellung

1.2.5. Klimaschutz

Die Verbesserung in einem oder mehreren der genannten Aspekte ist von denAntragsteller*innen im Antrag darzulegen. Die Beurteilung des Vorliegens der dargestellten Verbesserung erfolgt zu 1.2.2 und 1.2.3 durch den/die Beauftragte*n für Menschen mit Behinderungen, zu 1.2.4 durch die Gleichstellungsbeauftragte und zu 1.2.5 durch den/die Klimaschutzmanager*in des Kreises Dithmarschen.

1.3. Der zuständige Fachausschuss des Kreistages des Kreises Dithmarschen entscheidet auf Grundlage der Empfehlungen der Fachbeauftragten über die Bewilligung der Fördermittel.

1.4. Wie die gewährte Zuwendung steuerrechtlich zu behandeln ist, muss ggf. durch den/die Zuwendungsempfänger*in (durch Abstimmung mit dem Finanzamt bzw. einem Steuerberatungsunternehmen) geklärt werden. Der Kreis geht davon aus, dass es sich bei der Zuwendung um einen echten Zuschuss handelt, der nicht umsatzsteuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist. Die endgültige Prüfung, ob die Zuwendung im Einzelfall eine unechte, steuerbare Zuwendung darstellt und damit bei dem/der Zuwendungsempfänger*in der Umsatzsteuer unterliegt, obliegt da her dem/der Zuwendungsempfänger*in.

1.5. Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, für die sowohl die investive Gesamtfinanzierung als auch die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist.

1.6. Auf eine Zuwendung aus dem Förderfonds besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

2.1 Neubauten von Sportstätten, deren Infrastruktur einschließlich Umzäunungen von Außen-sportanlagen und Lärmschutzanlagen.

2.2 Verbesserungen von vorhandenen Sportstätten, um z. B.

- die wohnungsnah gelegenen Standorte zu erhalten und deren Inanspruchnahme für andere städtebauliche Zwecke sowie eine Verlagerung der Sportstätten in Siedlungsrandbereiche zu vermeiden;
- die Qualität des Wohnumfeldes zu verbessern;
- nicht mehr funktionsgerechte Altbauten den modernen bautechnischen Entwicklungen und sportfunktionalen sowie betriebstechnischen Erfordernissen anzupassen;
- den Ausnutzungsgrad der Anlagen zu steigern;
- den sportfunktionalen Gebrauchswert der Sportanlagen nachhaltig zu erhöhen (z. B. durch Anpassung an neue Sportarten, wenn für diese eine dauerhafte Nachfrage zu erwarten ist);
- die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu verbessern (z. B. durch Anwendung moderner Bauweisen und technischer Einrichtungen);
- um Energie einzusparen;
- Online-Kurse anbieten zu können (z.B. Kosten für Inanspruchnahme von Konten bei Plattformen sowie die dafür benötigte Hardware).

2.3 Erweiterungen von vorhandenen Sportanlagen, z. B. durch

- Verbreiterung einer Rundlaufbahn von 4 auf 6 Bahnen
- Vergrößerung eines Spielfeldes
- Installation einer Beleuchtungsanlage zur besseren Ausnutzung der Sportstätte
- Errichtung von speziellen Anlagen für einzelne Sportarten
- Errichtung von Lärmschutzanlagen
- Umzäunungen von Außensportanlagen

- Einbau einer Bewässerungsanlage für Rasen- oder Tennispielfelder.
- Nutzung der Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen

2.4 Modernisierung/Sanierung von vorhandenen Sportanlagen

Als bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung und Erhöhung des sportfunktionalen Gebrauchswertes und als Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Sollzustand) von Anlagen (ursprünglicher Nutzungswert) sowie der Wirtschaftlichkeit, insbesondere durch Ersatz veralteter und unwirtschaftlicher Anlagenteile; z. B.

- Einbau von modernen, hoch belastbaren und ökologisch vertretbaren Kunststoff-belägen auf Sportplätzen,
- Ausbau von Umkleide- und Sanitärräumen nach sportfunktionalen und hygienischen Erfordernissen,
- Maßnahmen zur Energieeinsparung,
- Lärmschutzanlagen,
- Umzäunungen von Außensportanlagen.
- Erneuerung von Spielfeldbelägen oder einzelnen Schichten des Spielfeldaufbaues
- Instandsetzung nicht mehr funktionsfähiger Drainagen
- Erneuerung von Fußböden in Sporthallen
- Dacherneuerung bei Sportstättengebäuden (Dachneigung mind. 5 Grad)
- spezielle Anlagen für einzelne Sportarten

Nutzung der Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen

2.5 Förderungseinschränkungen

Schwimmstätten werden gefördert, um das Schwimmen lernen zu unterstützen in Gegenständen, die nicht dem Verbrauchsmaterial zuzurechnen sind (fest verbaute Dinge).

- Neue Sportarten werden nur gefördert, soweit sie vom Landessportverband als förderungsfähig anerkannt sind. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Fachausschuss; er kann sich vom Kreissportverband Dithmarschen e.V. beraten lassen.
- Zu einer bereits geförderten Sportstätte kann eine erneute Förderung erst beantragt werden, wenn zu allen zuvor geförderten Maßnahmen nach erfolgter Auftragsvergabe mit der Realisierung mindestens begonnen wurde.

- Erstellung und/oder Erneuerung von Wege- und Pflasterflächen auf dem Sportgelände werden nur für eine barrierearme Nutzung gefördert.

2.6 Förderungsausschlüsse

Nicht gefördert werden:

- laufende Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung des bestimmungsgemäßen Nutzwertes einer Anlage dienen;
- Verbrauchsmaterialien und persönliche Ausrüstungsgegenstände für die Nutzung von Sportgeräten;
- Grunderwerbskosten inkl. Gebäudekaufkosten;
- Bau und Sanierung von Kunstrasenplätzen jeder Art.

Für bereits begonnene Maßnahmen ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Förderumfang

3.1. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sollen einen Förderbetrag von 2.000 Euro nicht unterschreiten.

3.2. Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderquote beträgt 30 % der förderungsfähigen Kosten, maximal 40.000 Euro.

3.3. Die/Der Zuwendungsempfänger*in hat sich mit einem Eigenanteil von mindestens 20 % der förderungsfähigen Kosten an der Maßnahme zu beteiligen. Die Zuwendung nach dieser Richtlinie darf dementsprechend zusammen mit anderen Zuwendungen 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

4. Verfahren

4.1. Anträge können vom 01.01. bis zum 30.09. des jeweiligen Förderjahres gestellt werden. Die Anträge sind mit einem Angebot einer Fachfirma oder einer detaillierten Kostenkalkulation des Antragsstellers sowie Planungsunterlagen und Baubeschreibungen zu versehen.

4.2. Bei grundsätzlicher Förderungsfähigkeit der beantragten Maßnahme nach Ziffer 1.1 werden die Anträge zur Beurteilung einer Förderungswürdigkeit nach den Ziffern 1.3.2 bis 1.3.5 den entsprechenden Expert*innen vorgelegt. Diese geben ihre Stellungnahme/n innerhalb eines Monats ab.

4.3. Für dieselbe Maßnahme darf nur ein Förderantrag gestellt werden.

4.4. Im Finanzierungsplan des Antrages ist anzugeben, ob und in welcher Höhe weitere öffentliche Mittel beantragt werden sollen oder bereits beantragt und gegebenenfalls bewilligt wurden.

4.5. Bei Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Kalenderjahr erstreckt, soll angegeben werden, in welchem Verhältnis sich die Kosten voraussichtlich auf die folgenden Jahre verteilen werden.

4.6. Anträgen für die Sanierung oder Errichtung von Sportanlagen sind - soweit vorhanden - über-regionale Entwicklungspläne (z.B. Sportstättenentwicklungspläne) beizufügen.

4.7. Mit der Umsetzung von Maßnahmen, für die Fördermittel nach dieser Richtlinie eingesetzt werden sollen, darf nach bestätigtem Antragseingang beim Kreis Dithmarschen begonnen werden. Einer gesonderten Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns bedarf es nicht.

4.8. Für die beantragte Förderung ist im Regelfall eine fachtechnische Prüfung nicht erforderlich.

4.9. Bewilligte Zuwendungen werden ausgezahlt, sobald die/der Zuwendungsempfänger*in Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat. Voraussetzung ist, dass die Auszahlungen sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und die Auszahlungen zum Zeitpunkt des Abrufes mindestens 20% der für das gesamte Jahr erwarteten Auszahlungen erreicht haben. Die Entstehung von Nebenkosten (z. B. für Bauvorbereitung, Planung usw.) berechtigt noch nicht zur Inanspruchnahme der Zuwendung.

4.10. Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2 spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Zuwendung nachzuweisen. Es gilt das Datum des Bewilligungsbescheides. Hierbei sind die entstandenen Gesamtkosten der Maßnahme und ihre Finanzierung unter Berücksichtigung entstandener Erträge/Einzahlungen anzugeben. Dem Verwendungsnachweis beizufügen sind

- Fotos der Sportstätte, auf der die geförderte Maßnahme erkennbar ist,
- ggf. Kopien der Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber*innen, soweit diese nicht bereits dem Antrag beilagen.

Eine fachtechnische Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt im Regelfall nicht.

4.11 Sind die mit dem Verwendungsnachweis belegten förderungsfähigen Kosten geringer als die der Bewilligung zu Grunde liegenden und ergibt sich dadurch bei 30 %iger Förderquote eine geringere Zuwendung, hat der/die Zuwendungsnehmer*in einen zu viel ausgezahlten Betrag zu erstatten, falls eine Überzahlung eingetreten ist.

4.12 Die Zweckbindungsfrist für die gewährten Fördermittel beträgt zwei Jahre.

4.13 Der Kreis Dithmarschen ist zum Zwecke der Prüfung berechtigt, bei dem/der Zuwendungsnehmer*in alle Unterlagen zu der geförderten Maßnahme einzusehen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 10.01.2022. Sie ist befristet bis zum 31.12.2024.

Heide, den 27.04.2023

Gez.
Stefan Mohrdieck
Landrat